

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Freitag, den 11. August 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien:** S. 287.  
**III. Handelsangelegenheiten:** 1. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Verkehr mit Flaschenweinen S. 287.  
**IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Bahnhofsbuchhandel S. 238. Betr. Arbeitsverhältnisse in Wasch- und Plättanstalten S. 239. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 244. Betr. Versicherung der in der Kaiserl. Biologischen Anstalt in Dahlem beschäftigten Personen S. 245. Betr. Entwertung der Beitragsmarken S. 245.  
**VI. Nichtamtliches:** 1. Abhandlungen: Preisaus schreiben S. 245. — 2. Bücherschau S. 246.

### I. Personalien.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren ernannt der technische Eisenbahnsekretär Thiede und der Regierungsekretär Stöveno in Berlin.

Der Gewerberat Lesser in Altona ist zum 1. Oktober d. Js. mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungs- und Gewerberates in Gumbinnen beauftragt worden.

Zum 1. Oktober d. Js. sind versetzt worden:

- der Gewerbeassessor Helwig von Reichenbach i. Schl. nach Tilsit zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der dort neu zu errichtenden Gewerbeinspektion;
- der Gewerbeassessor Wichert von Gumbinnen nach Reichenbach i. Schl.,
- der Gewerbeassessor Dr. Koch von M. = Gladbach nach Altona zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der dortigen Gewerbeinspektion.

Dem Gewerbeassessor Dr. Saggau ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in Flensburg verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

- der Regierungsrat Dr. Woepcke in Arnberg zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Klein daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Arnberg;
- der Regierungsassessor von Bloß, z. Zt. in Regnitz, vom 1. September d. J. ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppereln,
- der Regierungsassessor Wittekind in Schlochau für die Zeit vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 1905 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Marienwerder.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### Verkehr mit Nahrungsmitteln.

##### Betr. Verkehr mit Flaschenweinen.

Berlin, den 19. Juli 1905.

Der von Ihnen geteilten Auffassung der Polizeibehörde in L., daß es zulässig sei, von den Weinhändlern den Nachweis der Herkunft von Flaschenweinen durch polizeiliche Anordnung zu erzwingen, vermögen wir nicht beizutreten. Ein derartiges Verfahren würde

der rechtlichen Grundlage entbehren. In dem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Wein usw. vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175) ist der Bereich der den Polizeibehörden hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit Wein eingeräumten Befugnisse im einzelnen festgelegt. Danach sind die von den Landesregierungen bestimmten Beamten und Sachverständigen befugt, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen; dagegen ist denselben die Berechtigung, besondere Bescheinigungen über die Herkunft von Wein zu erfordern, nicht erteilt. Geht aus den Aufzeichnungen, Frachtbriefen, Büchern usw. oder aus sonstigen freiwilligen Angaben der Händler ein glaubwürdiger Nachweis dafür, daß der Bezugsort der Flaschenweine innerhalb des Geltungsbereichs des Weingesetzes gelegen ist, nicht hervor, so tritt als weitere Folge lediglich ein, daß das betreffende Geschäft in Gemäßheit des § 10 des Weingesetzes der üblichen Kontrolle unterzogen wird.

In unserem gemeinschaftlichen Erlasse vom 11. November 1904 ist nicht vorgeschrieben, wie Sie in dem vorliegenden Berichte anführen, „daß für die gebrauchsfertigen Flaschen ein glaubwürdiger Nachweis dafür, daß dieselben in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt worden seien, beizubringen sei“, sondern es ist nur bestimmt, „daß die Ausdehnung der Kontrolle auf Flaschenlager in Krämereien, Drogenhandlungen und ähnlichen Geschäften nicht erforderlich ist, falls kein Bezug von Wein in Fässern stattfindet“. Wenn im Anschluß an diese Bestimmung weiterhin für die gebrauchsfertigen Flaschen der glaubwürdige Nachweis für genügend erklärt wird, daß die Flaschen in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt worden seien, so ist durch diese Vorschrift den Flaschenweinhändlern die Beibringung eines solchen von der Kontrolle befreienden Nachweises zur Vermeidung entbehrlicher Kontrollen lediglich freigestellt, nicht aber als eine mittels polizeilicher Maßnahmen zu erzwingende Pflicht auferlegt.

Wir ersuchen Sie hiernach, die unterstellten Polizeibehörden und die mit der Kellerkontrolle beauftragten Sachverständigen über die Auslegung der Bestimmungen unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 11. November 1904, soweit es dortseits für erforderlich gehalten wird, entsprechend zu belehren.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.  
Studt.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Im Auftrage.  
Schroeter.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
von der Hagen.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
von Bischoffshausen.

M. d. g. A. M. 6760. — M. f. Landw. usw. I A a 4489. — M. f. Handel usw. II b 6259. — M. d. Innern II b 2819.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

#### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

##### 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

###### Betr. Bahnhofsbuchhandel.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1905.

Nachdem in den letzten Jahren in den Kreisen der Beteiligten und auch in der Rechtsprechung eingehend die Frage erörtert ist, ob und inwieweit auf den Bahnhofsbuchhandel die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe und die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage Anwendung finden, wird es sich empfehlen, in Zukunft den Verkauf von Zeitungen und anderen Druckschriften auf Bahnhöfen, insofern er innerhalb der Bahnsteigsperrre stattfindet, also im wesentlichen nur den Bedürfnissen des reisenden Publikums dient, als einen Teil des Gewerbebetriebs der Eisenbahnunternehmungen zu betrachten und deshalb

den vorbezeichneten Vorschriften nicht zu unterstellen. Dieser Standpunkt wird sich um so eher rechtfertigen lassen, als der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bereit ist, im Verwaltungswege darauf hinzuwirken, daß den im Bahnhofsbuchhandel beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern die in unserem Erlaß vom 25. Juli 1896 vorgeschriebenen Ruhezeiten auch fernerhin gewährt werden.

Dagegen haben auf den Bahnhofsbuchhandel außerhalb der Bahnsteigsperre auch in Zukunft lediglich die für den sonstigen Buchhandel geltenden Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung Anwendung zu finden.

Die Herren Oberpräsidenten ersuchen wir, die Regierungspräsidenten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.  
Studt.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Möller.

Der  
Minister des Innern.  
In Vertretung.  
v. Bischoffshausen.

III 4948 M. f. S. — G I 2048<sup>I</sup> M. d. g. N. — IIb 2972 M. d. S.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Nachdem sich mehrere der Herren Oberpräsidenten in den auf unseren Runderlaß vom 11. Mai v. J. erstatteten Berichten dahin geäußert haben, daß es wünschenswert sei, den Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden zuzulassen, erklären wir uns damit einverstanden, daß die Regierungspräsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung eine solche verlängerte Geschäftszeit für den Bahnhofsbuchhandel insoweit gestatten, als sich nach dieser Richtung ein Bedürfnis geltend gemacht hat. Ausnahmegewilligungen dieser Art sind an die Bedingung zu knüpfen, daß die an Sonn- oder Festtagen außerhalb jener allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

Euer Excellenz ersuchen wir, die Regierungspräsidenten Ihrer Provinz mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
gez. Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.  
In Vertretung.  
gez. von Weyrauch.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
gez. Dr. Sieffert.

B. 6780 M. f. S. — G. I. 1670 M. d. g. N. — II. 10245 M. d. S.

An die Königlichen Oberpräsidenten.

### Betr. Arbeitsverhältnisse in Wasch- und Plättanstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. August 1905.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, beauftragt, unter Zuziehung des Beirats für Arbeiterstatistik Ermittlungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der in den Plättanstalten und in den nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten beschäftigten Personen anzustellen. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat befürwortet, zunächst eine statistische Aufnahme einzuleiten, die unter Zugrundelegung eines Fragebogens\* und einer dazu entworfenen Anweisung für die mit der Durchführung der Erhebung zu beauftragenden Organe ausgeführt werden soll.

I. Hinsichtlich der wesentlichsten Gesichtspunkte, die in dem vom Beirate geschlossenen Erhebungsplane Berücksichtigung gefunden haben, bemerke ich unter Hinweis auf die aus-

\* Der Fragebogen wird hier nicht abgedruckt.

fürlicheren Mitteilungen in den Druckfachen des Beirats für Arbeiterstatistik (Verhandlungen Nr. 6 Seite 5 bis 7 und 28 bis 41, Verhandlungen Nr. 7 Seite 9 bis 20 und 30 bis 34, Verhandlungen Nr. 10 Seite 3 bis 4) folgendes:

1. Die Erhebung soll sich auf solche Plättanstalten und solche nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten erstrecken, in welchen zur Zeit der Umfrage regelmäßig mindestens eine Person als gewerbliche Hilfsperson oder Lehrling (Lehrmädchen) beschäftigt wird. Als gewerbliche Hilfspersonen und Lehrlinge (Lehrmädchen) gelten die Personen, welche auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrages, also nicht lediglich auf Grund der Familienzugehörigkeit zum Geschäftsinhaber, mit den im Plätt- oder Waschbetriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden. Ferner kommen für die Erhebung nur Hauptbetriebe in Betracht. Betriebe, die als Nebenbetriebe mit Betrieben anderer Gewerbearten verbunden sind (z. B. mit Hotelbetrieb, Badeanstalten, Krankenanstalten und dergleichen mehr), sind nicht Gegenstand der Erhebung.

2. Die Erhebung soll ein möglichst zuverlässiges Bild von der Arbeitszeit und den Pausen in der Erhebungswoche vom 9. bis einschließlich 14. Oktober d. J. geben. Es ist daher für jeden Tag dieser Woche der Anfang und das Ende der Arbeitszeit für die verschiedenen Personenkategorien in den Fragebogen (Ziffer IV) einzutragen. Daneben soll allgemein ermittelt werden, ob die Verhältnisse dieser Erhebungswoche für das letzte Jahr als normal zu betrachten sind, und ob und in wie vielen Wochen des Jahrs die Verhältnisse wesentlich anders lagen (Ziffer VII bis IX des Fragebogens). Endlich soll ermittelt werden, ob, wie oft und wie lange an den einzelnen Sonntagen des letzten Jahres auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung oder (Ziffer X des Fragebogens) gemäß einer auf Grund des § 105e Abs. 1 oder des § 105f a. a. D. erteilten Erlaubnis in den zu befragenden Betrieben gearbeitet worden ist.

3. Für die Umfrage ist das System der Stichproben gewählt. Es ist beabsichtigt, 50 % der vorhandenen Betriebe in der Weise in die Erhebung einzubeziehen, daß die in den einzelnen Bundesstaaten und in den Reichslanden vorhandenen Betriebe gleichmäßig Berücksichtigung finden.

Zwecks Ermittlung der Zahl der in jedem Bundesstaate für die Erhebung in Betracht kommenden Betriebe ist zu der durch die Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895 in der Gewerbeart „Wäschereien“ und „Plättereien“ festgestellten Zahl der Gehilfenbetriebe mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Zunahme ein Zuschlag von 50 % gemacht worden. Durch die genannte Zahlung waren für Preußen 3285 Betriebe ermittelt, so daß sich unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 50 % 4928 Betriebe ergeben würden. Die Zahl der wahrscheinlich für die Erhebung in Betracht kommenden Betriebe beträgt sonach 2464. Hiervon entfallen auf Ihre Provinz, in der nach der Zahlung von 1895

. . . . . \* Gehilfen-Hauptbetriebe vorhanden waren,  $\frac{\dots + 50\% \text{ Zuschlag}}{2} = \dots$  \*

Betriebe.

Die weitere Verteilung der Fragebogen soll in der Weise erfolgen, daß für jede Provinz eine Anzahl Orte der verschiedenen Größenklassen ausgewählt wird, in denen zusammen die Zahl der dort vorhandenen Plätt- und Waschanstalten der vorstehend unter 1. bezeichneten Art (Haupt-, Gehilfenbetriebe) der Gesamtzahl der auf die Provinz entfallenden Fragebogen entspricht, und daß in diesen Orten — abgesehen von Berlin — alle daselbst vorhandenen Betriebe der fraglichen Art in die Erhebung einbezogen werden, während die übrigen Gemeinden für die Erhebung nicht in Betracht kommen. Für Berlin ist nur die Hälfte der vorhandenen Betriebe in Ansatz zu bringen und in die Erhebung einzubeziehen. Sollte die Zahl der beiliegenden Fragebogen für den dortigen Bezirk nicht ausreichen, so sind die weiter etwa benötigten Fragebogen vom Kaiserlichen Statistischen Amte schleunigst nachzufordern. Die Nachforderung kann durch die beteiligten Ortsbehörden unmittelbar erfolgen.

Die Auswahl der Orte, in denen die Erhebung vorzunehmen ist, bleibt im allgemeinen Gurer Ermessen überlassen, jedoch wird dabei Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß tunlichst typische Orte der verschiedenen in Frage kommenden Arten, also beispielsweise neben Orten mit vorwiegend oder stärkerer industrieller Arbeiter-Bevölkerung auch solche, die mehr von wohlhabenden Leuten, Rentnern, Pensionären usw. bewohnt werden, sowie Orte mit stärkerem Fremdenverkehr in die Erhebung einbezogen werden. Damit diese nicht überwiegend nur ein Bild von den Arbeitsverhältnissen in den Großstädten ergibt, sind von

\* Die Zahlen werden hier nicht abgedruckt.

den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern neben Berlin nur Königsberg, Breslau, Stettin, Halle a/S., Kiel, Hannover, Dortmund, Frankfurt a/M., Düsseldorf und Köln zu berücksichtigen. Im übrigen sind tunlichst nur Orte mit weniger als 100 000 Einwohnern auszuwählen.

In der Stadt Berlin sollen nach dem Beschlusse des Beirats für Arbeiterstatistik wegen der großen Zahl der hier vorhandenen Betriebe nur 50 % der Betriebe in die Erhebung einbezogen werden. Die Auswahl wird dem hiesigen Polizeipräsidenten zu überlassen sein; sie hat in der Weise zu erfolgen, daß bestimmte städtische Bezirke, in denen zusammen die Zahl der vorhandenen Platt- und Waschanstalten der unter Ziffer 1. bezeichneten Art der Gesamtzahl der auf Berlin entfallenden Fragebogen entspricht, unter entsprechender Berücksichtigung der vorstehend angegebenen Gesichtspunkte ausgewählt werden, und daß in diesen Bezirken alle Betriebe der in Frage kommenden Art in die Erhebung einbezogen werden.

II. Für die Erhebung ist außerdem folgendes zu beachten:

4. Für jeden in die Erhebung einzubeziehenden Betrieb soll ein Fragebogen ausgefüllt werden, dabei soll gemäß den Beschlüssen des Beirats für Arbeiterstatistik grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Fragebogen je zur Hälfte von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern zu beantworten sind. Die hierzu erforderliche Scheidung der Betriebe hat nach objektiven Merkmalen, beispielsweise in der Weise zu geschehen, daß von den Betrieben der örtlichen Lage nach einer um den anderen für die von den Arbeitgebern auszufüllenden Fragebogen, die übrigen für die von den Arbeitnehmern zu beantwortenden Fragebogen bestimmt werden, oder daß die Betriebe in die Reihenfolge, die der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Firmen entspricht, gebracht und dann der ersten Hälfte dieser Reihe die Fragebogen für Arbeitgeber, der zweiten die Fragebogen für gewerbliche Hilfspersonen zugewiesen werden. Ist in einer Gemeinde eine ungerade Zahl von Betrieben vorhanden, so ist der bei der Halbierung verbleibende Bogen einem Arbeitnehmer zur Beantwortung zuzuteilen. Sind in einem Betriebe, für den der Fragebogen nach der getroffenen Scheidung von einem Arbeitnehmer zu beantworten sein würde, nur Lehrlinge oder Lehrmädchen im Alter unter 18 Jahren beschäftigt, so ist in solchem Falle der Fragebogen von dem Geschäftsinhaber zu beantworten und zu unterzeichnen.

5. Sind in einem Betriebe, für den der Fragebogen von einem Arbeitnehmer zu beantworten ist, mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, so ist der Fragebogen demjenigen Arbeitnehmer zur Beantwortung auszuhändigen, welcher von den anderen dazu bestimmt ist. Findet eine Einigung hierüber unter den Arbeitnehmern nicht statt, so hat die Aushändigung des Fragebogens an denjenigen Arbeitnehmer zu erfolgen, welcher am längsten in dem Betriebe beschäftigt ist.

6. Die unmittelbare Austeilung der Fragebogen an die Auskunftspersonen hat durch die örtlichen Polizeiorgane zu erfolgen.

7. Als Zeitpunkt für die Austeilung der Fragebogen ist die Woche vom 2. bis einschließlich 7. Oktober d. J. zu bestimmen, damit die Fragebogen rechtzeitig vor Beginn der Erhebungswoche (9. bis einschließlich 14. Oktober d. J.) in die Hände der Auskunftspersonen gelangen.

8. Mit der Wiedereinsammlung der Fragebogen, die in der auf die Erhebungswoche folgenden Woche, vom 16. bis einschließlich 21. Oktober d. J., zu erfolgen hat, werden die Beamten, welche die Austeilung vorgenommen haben, zu beauftragen sein. Falls es den Beamten bekannt sein sollte, daß Auskunftspersonen den Wohnort vorher zu verlassen beabsichtigen, so ist eine frühere Abholung bei der Austeilung zu verabreden.

9. Von einer Kontrolle, ob die gegebenen Antworten den Tatsachen entsprechen, ist wie bei den früheren Erhebungen abzusehen, damit Zweifel an der Objektivität des Ergebnisses ausgeschlossen werden. Jedoch ist auf offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Durchsicht der Antworten bemerkt werden, und auf etwaige Wahrnehmungen, welche die Verlässlichkeit der erteilten Antworten in Zweifel stellen, bei Einsendung der Fragebogen aufmerksam zu machen.

10. Um dem in Betracht kommenden Personalkreis von der beabsichtigten Erhebung Kenntnis zu geben, ist angemessene Zeit vor der Ausgabe der Fragebogen durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Erhebung hinzuweisen und über die Art der Austeilung und Wiedereinsammlung der Fragebogen Mitteilung zu machen. Die für die öffentliche Bekanntmachung in Frage kommenden Gesichtspunkte sind unter Nr. IV des beiliegenden „Entwurfs

einer Anweisung für die mit der Ausführung der Erhebung zu beauftragenden Organe“ des näheren bezeichnet.

III. Zur Durchführung der Erhebung übersende ich Eure Excellenz die für Ihren Verwaltungsbezirk bestimmten Fragebogen und 10 Abdrücke des vorbezeichneten Entwurfs einer Anweisung für die Ortsbehörden mit dem Ersuchen, alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten und die zu beauftragenden Organe unter Benützung des Entwurfs, von dem etwa weitere erforderliche Abdrücke in beschränkter Anzahl von der Geheimen Registratur III meines Ministeriums unmittelbar bezogen werden können, mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen. In Nr. IX des Entwurfs ist Platz für die Eintragung des Zeitpunkts gelassen, bis zu dem die gesammelten Fragebogen den vorgesehnten Dienststellen einzureichen sind. Mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen unter Nr. V der Anweisung die Fragebogen bis zum 21. Oktober d. J. einzusammeln sind, stelle ich anheim, als Termin für die Rücksendung der gesammelten Fragebogen einen zwischen dem 21. und 31. Oktober d. J. gelegenen Tag festzusetzen.

Die für die dortige Provinz beantworteten Fragebogen wollen Eure Excellenz unter Beifügung

a) der gemäß Ziffer IX der Anweisung zu liefernden Nachweisungen über die zur Anzeileitung gelangten und über die beantworteten Fragebogen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

b) der Prüfungsbemerkungen gemäß Ziffer VIII der Anweisung

an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 15. November d. J. einsenden.

IV. Zur Vervollständigung der durch Ziffer X des Fragebogens über die Sonntagsarbeit von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhaltenen Aufschlüsse für die einzelnen befragten Betriebe ist eine behördliche Auskunft über die auf Grund der §§ 105c, 105e Abs. 1 und 105f der Gewerbeordnung ausgeführten Sonntagsarbeiten erwünscht. Ich ersuche Eure Excellenz daher, die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in welchen die Erhebung ausgeführt wird, mit Anweisung dahin versehen zu lassen, daß sie in die auf Grund des § 105c a. a. D. von den Geschäftsinhabern der Plätt- und Waschanstalten über die ausgeführten Sonntagsarbeiten zu führenden Verzeichnisse Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung über das Ergebnis gleichzeitig mit den beantworteten Fragebogen einreichen. Diese Zusammenstellungen ersuche ich gleichfalls dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden und dabei weiter mitzuteilen, ob auf Grund des § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung für die in Frage kommenden Betriebe eine allgemeine Regelung der Ausnahmen von den im § 105b des Gesetzes getroffenen Bestimmungen erfolgt ist. Gegebenenfalls würde der Wortlaut der einschlägigen Verfügungen sowie, falls von den unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen gemäß § 105f des Gesetzes zugelassen sein sollten, auch der Inhalt dieser Verfügungen auf Grund des von den Behörden gemäß § 105f Abs. 3 zu führenden Verzeichnisses mitzuteilen sein.

Im Auftrage.

Neumann.

III 5564.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Entwurf einer Anweisung für die Ortsbehörden, betreffend die Erhebungen über die Arbeitszeit in Plätt- und Waschanstalten.

I. Die Fragebogen sind für solche Plättanstalten und nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehende Waschanstalten bestimmt, in welchen zur Zeit der Umfrage und regelmäßig mindestens eine nicht zur Familie des Geschäftsinhabers gehörige Person als gewerbliche Hilfsperson oder Lehrling (Lehrmädchen) beschäftigt wird.

Als gewerbliche Hilfspersonen und Lehrlinge gelten die Personen, welche auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrags mit den im Plätt- oder Waschanstalten vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden.

Für die Erhebung kommen nur Hauptbetriebe in Betracht. Betriebe, welche als Nebenbetriebe mit Betrieben anderer Gewerbearten verbunden sind, sind nicht Gegenstand der Erhebung.

II. Für jeden\*) in der Gemeinde vorhandenen Betrieb ist ein Fragebogen auszugeben. Es ist deshalb unverzüglich die Zahl der in Betracht kommenden Betriebe festzustellen und, falls sie die Anzahl der übersandten Fragebogen übersteigt, die Nachlieferung der fehlenden Fragebogen zu beantragen.

III. Die Fragebogen sind für die eine Hälfte der Betriebe ausschließlich an die Arbeitgeber, für die andere ausschließlich an gewerbliche Hilfspersonen (Plätterinnen) oder Wäscherinnen) zur Beantwortung auszugeben.

Die hierzu erforderliche Scheidung der Geschäfte hat nach objektiven Merkmalen beispielsweise in der Weise zu geschehen, daß von ihnen der örtlichen Lage nach eins um das andere für die von den Arbeitgebern auszufüllenden Fragebogen, die übrig bleibenden für die von den gewerblichen Hilfspersonen zu beantwortenden Fragebogen bestimmt werden oder in der Weise, daß sie in die Reihenfolge, welche der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Firmen entspricht, gebracht, und daß dann der ersten Hälfte dieser Reihe die Fragebogen für Arbeitgeber, der zweiten die Fragebogen für gewerbliche Hilfspersonen zugewiesen werden.

Jede Scheidung nach anderen Gesichtspunkten ist unzulässig.

IV. Vor Ausgabe der Fragebogen ist durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

1. daß für alle in der Gemeinde vorhandenen Plättanstalten und nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten, welche gewerbliche Hilfspersonen oder Lehrlinge (Lehrmädchen) beschäftigen, Fragebogen zur Ausgabe gelangen würden, und zwar für die Hälfte der Betriebe an die Arbeitgeber, für die andere Hälfte an je eine gewerbliche Hilfsperson (Plätterin oder Wäscherin);
2. daß die Scheidung der Betriebe zu diesem Zweck in der unter Nr. III angegebenen Weise erfolge;
3. daß in Betrieben mit mehreren gewerblichen Hilfspersonen die letzteren sich darüber zu einigen haben, wer von ihnen die Fragebogen behufs Beantwortung im Empfang nehmen solle, anderenfalls der Fragebogen der am längsten im Betriebe tätigen gewerblichen Hilfsperson ausgehändigt werden würde (s. Nr. VI);
4. daß die Fragebogen am — Oktober 1905 wieder abgeholt werden würden und daß ersucht werde, sie bis dahin mit größter Sorgfalt auszufüllen.

V. Die Aushändigung und Einsammlung der Fragebogen ist durch Exekutivbeamte (Gemeindediener, Polizeidiener, Schutzleute usw.) zu bewirken. Die Aushändigung hat in der Woche vom 2. bis zum 7. Oktober, die Einsammlung in der Woche vom 16. bis zum 21. Oktober zu erfolgen.

VI. Entsprechend der nach Nr. III vorgenommenen Scheidung ist für jeden Betrieb der ersten Hälfte dem betreffenden Arbeitgeber, für jeden Betrieb der anderen Hälfte einer gewerblichen Hilfsperson — niemals aber einem Lehrling (Lehrmädchen) unter 18 Jahren — ein Fragebogen zu überbringen.

Sind in einem Betriebe mehrere gewerbliche Hilfspersonen beschäftigt, so ist der Fragebogen derjenigen unter ihnen auszuhändigen, welche von den anderen dazu bestimmt ist.

Haben die gewerblichen Hilfspersonen sich über eine solche Auswahl nicht geeinigt, so ist der Fragebogen derjenigen unter ihnen auszuhändigen, welche am längsten in dem Betriebe beschäftigt ist.

Wo nur Lehrlinge (Lehrmädchen) unter 18 Jahren beschäftigt sind, ist der Fragebogen stets von dem Geschäftsinhaber auszufüllen und zu unterzeichnen.

VII. Bei Wiedereinsammlung der Fragebogen hat der abholende Beamte zu prüfen, ob die Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, insbesondere auch, ob die Unterschriften die Angabe, ob Geschäftsinhaber oder gewerbliche Hilfsperson, enthalten. Nötigenfalls ist auf Vervollständigung hinzuwirken.

VIII. Von einer Kontrolle, ob die gegebenen Antworten den Tatsachen entsprechen, ist Abstand zu nehmen. Jedoch ist auf offenbare Unrichtigkeiten, welche sich bei Durchsicht der Antworten etwa gefunden haben, sowie auf Wahrnehmungen, welche die Verlässlichkeit der erteilten Antworten in Zweifel stellen, bei Einsendung der Fragebogen aufmerksam zu machen.

\*) In Berlin nur für 50 % der vorhandenen Betriebe.

IX. Die gesammelten Fragebogen sind bis zum ..... dem ..... einzureichen. Bei der Übersendung ist von der Ortsbehörde zu berichten, in welcher Weise die Scheidung der Betriebe behufs Verteilung der Fragebogen auf Arbeitgeber und gewerbliche Hilfspersonen gemäß Nr. III der Anweisung vorgenommen worden ist, durch welche Beamte und an welchen Tagen die Aushändigung und Abholung der Fragebogen bewirkt ist, und wie sich die Verteilung der für gewerbliche Hilfspersonen bestimmten Fragebogen gemäß Nr. VI der Anweisung gestaltet hat. Dem Bericht, in den auch die Prüfungsbemerkungen (zu VIII) aufzunehmen sind, ist eine Übersicht nach anliegendem Muster [siehe nachstehend] beizufügen. Die Gründe, aus denen etwa einzelne Fragebogen nicht ausgegeben oder nicht beantwortet sind, sind in einem kurzen Vermerk auf der Übersicht anzugeben; die nicht ausgegebenen und die unangefüllt zurückgelieferten Bogen sind mit einzureichen.

X. Das Kaiserliche Statistische Amt wird sich behufs etwa erforderlicher Klarstellung oder Ergänzung der eingegangenen Antworten unmittelbar an die Ortsbehörden wenden. Die von ihm ergehenden Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung unmittelbar zu erledigen.

### Nachweisung

über die in .....

ausgegebenen und wieder eingegangenen Fragebogen.

Zahl der zur Verteilung bestimmten Fragebogen	Davon wurden ausgegeben an		Beantwortet sind wieder eingegangen von	
	Geschäftsinhaber	gewerbliche Hilfspersonen	Geschäftsinhabern	gewerblichen Hilfspersonen

Bemerkungen über die Gründe, aus welchen nicht alle zur Ausgabe bestimmten Fragebogen ausgegeben oder nicht alle ausgegebenen Fragebogen wieder eingegangen sind.

#### 4. Arbeiterversicherung.

##### a) Krankenversicherung.

##### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbniskasse „Wilhelms-Verein“ (E. S.) in Danzig,
2. Krankenkasse der Bauhandwerker in Danzig (E. S.),
3. Freiwillige Krankenkasse in Breitenfelde (E. S.).

Berlin, den 10. August 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Hoffmann.



## b) Unfallversicherung.

Bekanntmachung, betr. Versicherung der in der Kaiserl. Biologischen Anstalt in Dahlem beschäftigten Personen, vom 26. Juli 1905 (Zentr. Bl. S. 194).

Nachdem die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Berlin von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt abgezweigt worden ist, wird zur Durchführung der Unfallversicherung für die auf dem Versuchsfelde der Anstalt sowie in dem Nebenbetriebe des Versuchsfeldes in den Laboratorien beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1901 (Zentr. Blatt S. 20) gemäß § 134 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (RGBl. 1900 S. 641) mit Wirkung vom 1. August d. J. folgendes bestimmt:

1. Für den bezeichneten Betrieb einschließlich des Nebenbetriebs werden die Geschäfte der Ausführungsbehörde der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft übertragen. Der Anstalt liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.
2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist von dem der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu erstatten. Diese hat die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

Berlin, den 26. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. Wermuth.

## c) Invalidenversicherung.

Betr. Entwertung der Beitragsmarken.

Berlin W. 66, den 31. Juli 1905.

Nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. Js. (RGBl. S. 590) hat der Bundesrat auf Grund der §§ 141 und 144 des Invalidenversicherungsgesetzes angeordnet, daß vom 1. Oktober d. Js. ab alle Marken für die Invalidenversicherung alsbald nach der Einklebung entwertet werden müssen. Zugleich ist auf Grund des § 132 Abs. 1 a. a. D. ein neues Formular für Quittungskarten festgesetzt, das vom gleichen Zeitpunkt ab ausschließlich ausgegeben werden wird. Wir ersuchen Sie, die nachgeordneten Behörden hiervon zu benachrichtigen und die Bevölkerung durch Bekanntmachungen im Amtsblatt, in den Kreisblättern und — soweit dies kostenlos möglich ist — durch gelefenere Tagesblätter auf diese Änderungen unter Hinweis auf die Form der Entwertung aufmerksam zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung.

v. Bischoffshausen.

III 5202 2. Ang. M. f. S. — I c 610 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

## VI. Nichtamtliches.

### 1. Abhandlungen.

#### Preisanschreiben.

Über das Preisanschreiben, betr. den Verkehr in Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen (Warrants), welches von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgegangen ist, liegt nunmehr die ausführlich gehaltene Mitteilung vor. Das genaue Thema heißt: „Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrant-Verkehrs in den europäischen und amerikanischen Ländern“. Der Preis beträgt 2500 Mark. Als Preisgericht wird das Dozenten-Kollegium der Herbst 1906 zu eröffnenden Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bestimmt; die Ältesten der Kaufmannschaft werden dasselbe durch drei bis fünf sachverständige Delegierte als weitere Mitglieder des Preisgerichts verstärken. Zur Preis-

bewerbung berechtigt ist jedermann. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt und bis zum 1. April 1907 bei dem Zentralbureau der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 51 I) gegen Empfangsschein eingereicht sein. Das Ergebnis der Preisbewerbung wird spätestens bei der Eröffnung des Wintersemesters der Handelshochschule, Oktober 1907, mitgeteilt werden. Das vollständige amtliche Preisausschreiben ist von dem genannten Zentralbureau zu beziehen.

## 2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Beiträge zur Lösung der Frage: Handwerk oder Fabrik? Auf Grund zahlreicher Entscheidungen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von Richard Pape, Sekretär der Handwerkskammer zu Insterburg 1905. Verlag der Ostpreussischen Handwerkszeitung in Insterburg.